

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>1.6.2</p>	<p>• Stadt Erlangen Der Ausbau des Verkehrslandeplatzes Herzogenaurach zu einem Schwerpunktflugplatz für die Allgemeine Luftfahrt mit einer Verlängerung der Start- und Landebahn von derzeit 600 m auf mindestens 1.200 m (vgl. LEP Begr. zu 1.6.7) und einer Erhöhung des Flugbetriebes wird ohne den Nachweis der Einhaltung der einschlägigen Lärmschutzgrenzwerte und die Darstellung der Lärmschutzzonen abgelehnt.</p> <p>• Gemeinde Aurachtal Wie bereits mit Schreiben vom 20.12.2001 hinsichtlich der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms deutlich gemacht, werden seitens der Gemeinde Aurachtal Einwendungen gegen die Zielsetzung eines Ausbaus des Verkehrslandeplatzes Herzogenaurach geltend gemacht. Es sei zunächst nochmals an die Entwicklung der Einrichtung aus gemeindlicher Sicht erinnert: Die ursprünglich im Jahr 1962 für ein seinerzeit noch eineinhalb Kilometer von der Stadt Herzogenaurach und noch weiter von der damaligen Gemeinde Falkendorf entfernt liegendes Gelände erteilte Betriebsgenehmigung wurde im Jahre 1971 bis zum 28.02.1991 befristet. Aufgrund dieser Sachlage konnte die in den 70iger Jahren begonnene Ausweisung größerer Wohngebietsbauflächen im Norden von Falkendorf durch den im Jahre 1986 in Kraft getretenen Bebauungsplan „Röthenäcker III“ in Richtung der Stadt Herzogenaurach und des Flugplatzes fortgeführt werden. Die Regierung von Mittelfranken hatte seinerzeit als Träger öffentlicher Belange zur Bauleitplanung mitgeteilt, dass „überörtliche Planungen und Einrichtungen..... von der Planung nicht betroffen“ seien, nachdem auch in der am 14.07.1986 beschlossenen Fassung des Regionalplans für die Industrieregion Mittelfranken die Zielsetzung beibehalten wurde, den Verkehrslandeplatz Herzogenaurach aufzulösen. Nahezu zeitgleich mit diesen örtlichen und überörtlichen Planungen wurde ohne vorherige Anhörung der Gemeinde Aurachtal mit Bescheid vom 10.07.1986 das für Luftfahrzeuge zulässige Höchstgewicht für die Benutzung des Flugplatzes von 3,7 auf 5,7 t erhöht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die seinerzeit beschlossene Fassung der Regionalplanung hatte das zuständige Ministerium gefordert,</p>	<p>(42) Die Zielformulierung 1.6.2 bleibt. Sie steht in Einklang mit LEP B V 1.6.7. Details müssen im Rahmen von eventuell notwendigen Planungsverfahren gelöst werden.</p>

die Zielsetzung einer Auflösung des Verkehrslandeplatzes Herzogenaurach ebenso zu streichen wie den Satz „Standortuntersuchungen für eine Verlegung haben bisher zu keinem Ergebnis geführt.“

Obwohl der Planungsausschuss am 02.05.1988 beschlossen hatte, die vorgeschlagenen Streichungen abzulehnen, das heißt, den Text insoweit unverändert beizubehalten, enthält die veröffentlichte Fassung des Regionalplans nur noch den letztgenannten Satz, nicht jedoch den laut Beschluss ebenfalls beibehaltenen Nebensatz „dessen Auflösung angestrebt wird“. Die Ursache hierfür ist uns bisher nicht mitgeteilt worden. Auch hat sich in der dazwischen liegenden Zeit keine Behörde dazu berufen gefühlt, die laut Regionalplan vorgesehenen Untersuchungen über Standortalternativen für einen Verkehrslandeplatz in der Planungsregion durchzuführen. Stattdessen soll die Einrichtung nunmehr im Bestand gesichert und ausgebaut werden.

Die eingangs erwähnten Hindernisse hierfür wurden zwischenzeitlich dadurch beseitigt, dass die Befristung der Betriebsgenehmigung im Jahr 1990 aufgehoben wurde und dass die diesbezüglichen Rechtsstreitigkeiten zwischen der Stadt Herzogenaurach und der Flugplatz Herzogenaurach GmbH im Jahr 1995 im Rahmen eines Vergleichs beigelegt wurden, weil die Gemeinde im Gegenzug Einwendungen gegen Bau und Betrieb einer benachbarten Rehabilitationsklinik vermeiden konnte.

In den letzten Jahren haben sich allerdings nach Besiedelung des Baugebiets „Röthenäcker III“ zunehmende Konflikte zwischen den Anwohnern und dem Flugplatzbetreiber wegen ständiger Lärmbelästigungen entwickelt.

Ursache hierfür ist neben offenbar des Öfteren mangelnder Flugdisziplin der Umstand, dass der Landeplatz zwischenzeitlich nicht mehr ohne Weiteres angefliegen oder verlassen werden kann, ohne bebauten Gebiet in relativ geringer Flughöhe zu tangieren. Dies kommt bereits dadurch zum Ausdruck, dass die vom zuständigen Luftamt Nordbayern festgelegte „Platzrunde“ in Abweichung von den einschlägigen technischen Vorgaben der Deutschen Flugsicherung GmbH nicht rechteckig/oval verläuft, sondern vorzeitig abknickt, um die Luftfahrzeuge durch einen relativ schmalen Korridor zwischen dem Aurachtaler Ortsteil Falkendorf und dem Herzogenauracher Ortsteil Welkenbach zu führen. Der Abstandsspielraum für Lärmbelästigungen ist hierbei so eng, dass bereits geringe Abweichungen von der vorgeschriebenen Route in zu große Nähe bebauter Gebiete führen. Hieraus hat sich zwischenzeitlich ein Rechtsstreit hinsichtlich der Platzrundenführung entwickelt.

Hauptstreitpunkt zwischen der Gemeinde übergreifenden Bürgerinitiative „Fluglärmschutzgemeinschaft des Landkreises Erlangen-Höchstadt e.V.“

und dem Luftamt Nordbayern ist allerdings die Auffassung des letzteren, dass bestimmte Flugzeugtypen bauart- bzw. geschwindigkeitsbedingt den bereits erwähnten abgeschrägten An- bzw. Abflug nicht einhalten könnten, sodass es unvermeidlich und damit zulässig sei, bebautes Gebiet – regelmäßig in Form des Baugebiets „Röthenäcker III“ – zu überfliegen. Eine Ahndung von Verstößen gegen die Platzrundenführung hat sich darüber hinaus ohnehin als kaum möglich erwiesen, weil an eine Beweisführung durch die betroffenen Anwohner, dass bewohnte Bereiche überflogen wurden, vom zuständigen Amtsgericht Erlangen nicht erfüllbare Anforderungen gestellt werden. Einschlägige Radaraufzeichnungen der Deutschen Flugsicherung GmbH konnten bzw. können hierfür ebenfalls nicht verwendet werden.

Zu befürchten ist des Weiteren, dass künftig aufgrund geplanter Start- und Landebahnverlängerungen lärmintensivere, düsenbetriebene Flugzeuge den Landeplatz anfliegen könnten, welche dann wiederum bauartbedingt regelmäßig den Ortsteil Falkendorf überfliegen würden.

Aus alledem folgt, dass der Verkehrslandeplatz Herzogenaurach entgegen der in Teil B V zu Nr. 1.6.2 enthaltenen Begründung nicht „besonders“ sondern bestenfalls teilweise geeignet ist, „die bestehende Nachfrage nach Flugplatz-Infrastruktur für die allgemeine Luftfahrt der Region zu befriedigen“. Dies gilt sowohl hinsichtlich seiner unmittelbaren Umgebung als auch bezüglich seiner Lage in der Region, nachdem die Entfernung zum Flughafen Nürnberg keine 30 Autominuten beträgt. Letzterer wäre nach entsprechenden Auskünften auch kapazitätsmäßig in der Lage, insbesondere den Problembereich schwererer und schnellerer Flugzeuge aufzunehmen, welche die Hauptursache für die Konflikte am Verkehrslandeplatz Herzogenaurach bilden. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es sich bei dem weitaus überwiegenden Teil der Flugbewegungen in diesem Bereich um reine „Hobbyflüge“ handelt, so dass nach hiesiger Auffassung die Freizeitgestaltung hinter die gesundheitlichen Interessen der Wohnbevölkerung zurücktreten muss.

Die Gemeinde Aurachtal bittet daher aufgrund einstimmiger Beschlusslage des Gemeinderates, die Zielsetzungen der Regionalplanung dergestalt zu formulieren, dass kein Ausbau des Verkehrslandeplatzes Herzogenaurach stattfinden solle und dass die Fortführung der Einrichtung lediglich in einem die bewohnte Nachbarschaft nicht beeinträchtigten Ausmaß anzustreben ist. Die hieraus folgende Verringerung der benutzungsberechtigten Luftfahrzeuge soll nach Möglichkeit vom Verkehrsflughafen Nürnberg aufgenommen werden. Sofern darüber hinaus noch Bedarf bestünde, wären die eigentlich seit über 20 Jahren vorgesehenen Prüfungen hinsichtlich Alternativstandorten durchzuführen. Letztere könnten sich, nachdem fast ausschließlich Hobby- und Schulungs- nicht jedoch

Geschäftsflüge betroffen sind, auch in den Randbereichen der Region außerhalb des großstädtischen Verdichtungsraums befinden.

• **Gemeinde Aurachtal**

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 23.03.2004 übersenden wir eine auf einschlägigen Daten des zuständigen Luftamts beruhende Auswertung der Flugbewegungen des betreffenden Verkehrslandeplatzes. Hieraus wird deutlich, dass gewerblicher Luftverkehr nur in einem völlig untergeordneten Ausmaß stattfindet.

Die hieraus nach hiesiger Auffassung gebotene Abwägung der Belange von „Hobbyfliegern“ und des Lärmschutzes aus Sicht der betroffenen Anlieger wurde in unserem o. g. Schreiben bereits dargelegt.

Jahr	insges.	Platz- runden	Werks- ver- kehr	gewerbl Verkehr	son- stige	Platz- runden in %	Werks- verkehr in %	gewerbl. Verkehr in %
1997	36.466	28.212	12	k.A.	8.242	77,365	0,033	
1998	35.528	28.152	2	k.A.	7.374	79,239	0,006	
1999	47.440	33.936	38	k.A.	13.466	71,535	0,080	
2000	49.010	36.826	2	k.A.	12.182	75,140	0,004	
2001	38.840	27.728	0	2	11.110	71,390	0,000	0,005
2002	39.238	29.028	0	22	10.188	73,979	0,000	0,056
2003	41.128			10	41.118		0,000	0,024

• **Stadt Herzogenaurach**

Das Mittelzentrum Herzogenaurach liegt im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Es nimmt auf Grund seiner Lage, seiner hohen Arbeitsplatzzentralität und seiner noch vorhandenen Flächenpotenziale für Siedlungsentwicklung (siehe Regionalplan - Teil Begründung, Zentrale Orte AV) eine hohe Wohnfunktion ein.

Die Stadt Herzogenaurach hat nach jahrelanger Auseinandersetzung mit der Flugplatz GmbH eine Vereinbarung über den Verbleib des Verkehrslandeplatzes unter Einhaltung bestimmter Bedingungen und Auflagen geschlossen.

Eine Verlängerung der Start- und Landebahn gemäß den europäischen Anforderungen ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

Es gab und gibt wegen der Lage des Verkehrslandeplatzes und vor allem von den daraus resultierenden Flugbewegungen erhebliche Probleme mit den davon betroffenen Bürgern. Eine Beibehaltung und Instandhaltung des Verkehrslandeplatzes in den jetzigen Ausmaßen und dem jetzigen Betrieb auf Basis der geschlossenen Vereinbarung wird dieser Situation gerecht.

Eine Verschärfung und Veränderung ist der betroffenen Bevölkerung nicht

zumutbar und kann daher nicht hingenommen werden.
Der Formulierung, dass der Verkehrslandeplatz Herzogenaurach als Schwerpunktflugplatz für die Allgemeine Luftfahrt bedarfsgerecht ausgebaut werden soll, wird daher nicht zugestimmt. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 24.01.2001 eine Verlängerung der Start- und Landebahn abgelehnt. Die Stadt Herzogenaurach beantragt die in Ziffer 1.6.2 genannte Formulierung folgendermaßen zu ändern:
„Für die Region und den großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll der Verkehrslandeplatz Herzogenaurach im genehmigten Umfang auf Basis der geschlossenen Vereinbarung erhalten und eine Erhöhung des Flugbetriebes ausgeschlossen werden. Die Einführung und Einhaltung von Lärmschutzgrenzwerten und Lärmschutzzonen für den Verkehrslandeplatz Herzogenaurach wird gefordert.“

• **Bund Naturschutz in Bayern e.V.**

Der Flugplatz Herzogenaurach ist vergleichbar ungünstig gelegen wie der Flughafen Nürnberg. Er belastet die Bevölkerung in Herzogenaurach und im großen Entwicklungsgebiet Erlangen-Büchenbach. Die Entfernung zum Flughafen Nürnberg beträgt 15 Kilometer. Es ist deshalb völlig überflüssig, Passagierflugverkehr in Herzogenaurach abzuwickeln. Der Flugplatz soll auf seine ursprüngliche Funktion beschränkt bleiben. Der sogenannte „Sport“-Flugverkehr belastet die Wohnbevölkerung in Erlangen bereits jetzt erheblich, an den Wochenenden unzumutbar stark. Der BN fordert, den Passus „als Schwerpunktflugplatz für die Allgemeine Luftfahrt“ und den Passus „und bedarfsgerecht ausgebaut“ zu streichen.

• **Luftamt Nordbayern**

Der Entwurfstext in Nr. 1.6.2 und 1.6.3 entspricht sowohl bei den Zielen als auch bei der Begründung den Vorgaben des Luftamtes Nordbayern. Deshalb sind Bedenken oder weitere Anmerkungen nicht veranlasst.